

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung ERGO fürs Leben (Lebensversicherung mit flexibler Veranlagung und laufenden Prämien) Deckung 82315 / Tarifvariante 19021

Anhang BH05

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Lebensversicherung mit flexibler Veranlagung gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindest- und Höchstbeträge

- 1.1 Der Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 AVB (vorläufiger Sofortschutz) beträgt 200.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person 55 Jahre nicht übersteigt, bzw. 80.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person über 55 Jahre liegt. Dies gilt auch dann, wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben der versicherten Person beantragt sind.
- 1.2 Die Mindestversicherungsleistung gemäß Punkt 2.4 (e) AVB (Grenze für Prämienfreistellung bei Kündigung nach Verzug mit der Folgeprämie) beträgt 1.000 Euro.
- 1.3 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 12.2 AVB (Grenze für Prämienfreistellung) beträgt 1.000 Euro.
- 1.4 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 15.1 AVB (Grenze für Teilauszahlung) beträgt 1.000 Euro.
- 1.5 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 15.1 AVB (Grenze nach Teilauszahlung) beträgt 1.000 Euro.
- 1.6 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 16.1 AVB (Grenze für einmalige Zuzahlung) beträgt 2.500 Euro.

2. Rechnungszins und Kosten

- 2.1 Der **Rechnungszins** für den im klassischen Deckungsstock veranlagten Teil der Deckungsrückstellung beträgt 0 % p.a., das heißt das im klassischen Deckungsstock veranlagte Vermögen kann durch die Gewinnbeteiligung in Höhe der Gesamtverzinsung steigen, Veranlagungsverluste hingegen sind für diesen Teil ausgeschlossen.
- 2.2 Die **Abschlusskosten** gemäß Punkt 7.1 (a) AVB betragen bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 6,50 % der Nettoprämiensumme und bei einmaligen Zuzahlungen 5,50 % der Nettoeinmalprämie. Diese Kosten werden in gleicher Höhe über die ersten 5 Jahre verteilt. Die Höhe der Abschlusskosten ist nicht von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds/gemanagten Portfolios abhängig.

2.3 Jährliche Verwaltungskosten

- 2.3.1 Die jährlichen Verwaltungskosten gemäß Punkt 7.1 (b) AVB betragen
 - a) bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 3,50 % der Jahresnettoprämie zuzüglich 0,15 % der Nettoprämiensumme;
 - b) bei einmaligen Zuzahlungen 0,15 % der Nettoeinmalprämie;
 - c) bei prämienfreigestellten Verträgen gemäß Punkt 12 AVB und prämienpausierten Verträgen gemäß Punkt 14 AVB 0,15 % der eingezahlten Nettoprämiensumme.

Die Bedeutung der verwendeten Begriffe entnehmen Sie, bitte, dem Punkt „Begriffsbestimmungen“ der AVB.

2.3.2 Mindestbetrag der jährlichen Verwaltungskosten

Für Verträge mit laufender Prämienzahlung gilt: Wenn die Berechnung der jährlichen Verwaltungskosten gemäß 2.3.1 a) einen Betrag ergibt, der geringer als 60 Euro ist, dann betragen die jährlichen Verwaltungskosten 60 Euro.

Für prämienfreigestellte Verträge gilt: Ergibt die Berechnung gemäß 2.3.1 c) einen Betrag, der geringer als 36 Euro ist, dann betragen sie 36 Euro.

Diese Mindestbeträge sind wertgesichert gemäß Punkt 2.3.5 und können sich daher erhöhen oder vermindern.

2.3.3 Höchstbetrag der jährlichen Verwaltungskosten

Für Verträge mit laufender Prämienzahlung gilt: Wenn die Berechnung der jährlichen Verwaltungskosten gemäß 2.3.1 a) einen Betrag ergibt, der höher als 120 Euro ist, dann betragen die jährlichen Verwaltungskosten 120 Euro.

Für prämienfreigestellte Verträge gilt: Ergibt die Berechnung gemäß 2.3.1 c) einen Betrag, der höher als 84 Euro ist, dann betragen sie 84 Euro.

Diese Höchstbeträge sind wertgesichert gemäß Punkt 2.3.5 und können sich daher erhöhen oder vermindern.

2.3.4 Anwendbarkeit des Mindest- oder Höchstbetrags der jährlichen Verwaltungskosten

Ob Ihr Versicherungsvertrag bei Abschluss dem Mindestbetrag oder dem Höchstbetrag der jährlichen Verwaltungskosten unterliegt, entnehmen Sie, bitte, der nachstehenden Tabelle:

Jährliche Verwaltungskosten bei Dauer / Monatsprämie								
	50 €	60 €	75 €	100 €	125 €	150 €	175 €	200 €
15 Jahre	60,00 €	60,00 €	60,00 €	66,35 €	82,93 €	99,52 €	116,11 €	120,00 €
20 Jahre	60,00 €	60,00 €	60,00 €	75,00 €	93,75 €	112,50 €	120,00 €	120,00 €
25 Jahre	60,00 €	60,00 €	62,74 €	83,65 €	104,57 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
30 Jahre	60,00 €	60,00 €	69,23 €	92,31 €	115,38 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €

2.3.5 Wertsicherung der Mindestbeträge und der Höchstbeträge der jährlichen Verwaltungskosten

Die Mindestbeträge (36 Euro, 60 Euro) und Höchstbeträge (84 Euro, 120 Euro) der jährlichen Verwaltungskosten sind wertgesichert. Sie ändern sich in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte endgültige Verbraucherpreisindex 2015 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index jeweils für den Monat Dezember gegenüber der endgültigen Indexzahl für Dezember 2018 (Indexzahl 106,3) verändert.

Eine Erhöhung unterbleibt so lange, als die Indexzahl für Dezember nicht mehr als das Zweieinhalbfache der Indexzahl für Dezember 2018, also nicht mehr als 265,8 beträgt. Eine Verminderung unterbleibt so lange, als die Indexzahl für Dezember um nicht mehr als 20 % der Indexzahl für Dezember 2018 sinkt, also solange die Indexzahl mindestens 85,0 beträgt.

Wir werden eine Erhöhung frühestens im Juli des Folgejahres anwenden. Eine Verminderung erfolgt im Juli des Folgejahres. Im Fall einer Erhöhung werden wir Sie spätestens drei Monate vor Erhöhung auf die geänderten Mindestbeträge oder Höchstbeträge der Verwaltungskosten sowie auf die Möglichkeit, dass Sie Ihren Versicherungsvertrag gemäß Punkt 11 AVB jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen können, hinweisen.

Beispiel, in dem eine Erhöhung unterbleibt: Wenn bei Ihrem Lebensversicherungsvertrag die Untergrenze von 60 Euro relevant ist und die Indexzahl für Dezember 2019 110,0 beträgt, dann tritt keine Erhöhung ein; wir berechnen weiterhin 60 Euro jährliche Verwaltungskosten.

Beispiel, in dem eine Erhöhung stattfindet: Wenn bei Ihrem Lebensversicherungsvertrag die Untergrenze von 60 Euro relevant ist und die für Dezember 2030 veröffentlichte Indexzahl 318,9 beträgt, dann ist der Verbraucherpreisindex 2015 auf das Dreifache gestiegen. In diesem Fall erhöht sich die Untergrenze. Wir können daher ab Juli 2031 180 Euro jährliche Verwaltungskosten verrechnen.

Die Erhöhung findet daher nur im Fall einer sehr starken Inflation statt.

Beispiel, in dem eine Verringerung unterbleibt: Wenn bei Ihrem Lebensversicherungsvertrag die Untergrenze von 60 Euro relevant ist und die Indexzahl für Dezember 2019 105 beträgt, dann tritt keine Verringerung ein; wir berechnen weiterhin 60 Euro jährliche Verwaltungskosten.

Beispiel, in dem eine Verringerung stattfindet: Wenn bei Ihrem Lebensversicherungsvertrag die Untergrenze von 60 Euro relevant ist und die Indexzahl für Dezember 2025 79,7 beträgt, dann ist der Verbraucherpreisindex 2015 um 25 % gegenüber dem Indexstand vom Dezember 2018 gesunken. In diesem Fall verringert sich ab Juli 2026 die Untergrenze auf 45 Euro, das sind 25 % weniger als 60 Euro.

Die Verringerung findet daher nur im Fall einer starken oder dauerhaften Deflation statt.

Wir sind dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Wertsicherungsklausel ergebenden Mindest- und Höchstbeträge zu berechnen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die der Wertsicherungsklausel entsprechenden Mindest- und Höchstbeträge zu berechnen.

2.3.6 Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der jährlichen Verwaltungskosten nicht von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds/gemanagten Portfolios abhängig ist.

- 2.4 Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** (Risikoprämien) gemäß Punkt 7.1 (c) AVB werden mit der von der Statistik Austria veröffentlichten österreichischen Sterbetafel 2000/2002 unisex mit Modifikation berechnet.

Die Risikoprämie für die Zusatzleistung Prämienübernahme bei Arbeitsunfähigkeit bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung beträgt 1,80 % der Nettoprämie.

Die Risikoprämie für die Zusatzleistung Unterstützungsbeitrag bei schwerer Krankheit beträgt 0,50 Euro pro Monat.

- 2.5 Bei der Veranlagung werden keine Ausgabeaufschläge gemäß Punkt 7.2 AVB in Rechnung gestellt.

- 2.6 Der Abzug gemäß Punkt 11.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) beträgt im 1. bis 5. Versicherungsjahr 2 % des Geldwertes der Deckungsrückstellung einschließlich der erworbenen Gewinnbeteiligung, mindestens jedoch 20 Euro und höchstens 145 Euro. Ab dem 6. Versicherungsjahr wird kein Rückkaufabzug verrechnet.

3. Gewinnbeteiligung

- 3.1 Sie nehmen bezüglich Ihrer Veranlagung im klassischen Deckungsstock gemäß Punkt 8 der AVB im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Wenn und solange die Veranlagung Ihres Versicherungsvertrages ausschließlich in Investmentfonds/gemanagten Portfolios erfolgt und nicht im klassischen Deckungsstock, ist Ihr Versicherungsvertrag nicht gewinnberechtig. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände. Der für Ihren Versicherungsvertrag gültige Gewinn- bzw. Abrechnungsverband lautet:

Gewinnverband: N

Abrechnungsverband: 2016

- 3.2 Allfällige im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages bestehende Zusatzversicherungen sind nicht gewinnberechtigt.
- 3.3 Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unserem Vorstand diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht mit der Beschlussfassung. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Unsere Geschäftsberichte finden Sie auf folgender Homepage:
<http://www.ergo-versicherung.at/ueber-ergo/geschaeftsberichte/>.
Vorangehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Schätzungen, denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zu Grunde gelegt werden. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Bitte beachten Sie, dass aus Entwicklungen der Vergangenheit nicht auf künftige Entwicklungen geschlossen werden kann. Solche Angaben sind daher ebenfalls unverbindlich.
- Der Gewinnanteil wird in Prozent jenes Teils der Deckungsrückstellung, der im klassischen Deckungsstock veranlagt ist, berechnet. Die Höhe des Gewinnanteilsatzes wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht.
- 3.4 Den auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Gewinn ermitteln wir monatlich aliquot und sammeln ihn im klassischen Deckungsstock verzinslich an. Ab der Gutschrift im klassischen Deckungsstock ist der Gewinnanteil unwiderruflich zugeteilt. Der für die Verzinsung der Gewinnanteile maßgebliche Zinssatz entspricht dem jeweiligen Gewinnanteilsatz. Der Mindest-Zinssatz (Rechnungszins) für die Verzinsung der Gewinnanteile beträgt 0 %.
- 3.5 Gemäß Punkt 20 AVB haben Sie das Recht, anstelle der Kapitalleistung eine Rentenzahlung in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ändert sich der Gewinn- bzw. Abrechnungsverband in den dann aktuellen Gewinn- bzw. Abrechnungsverband für klassische (nicht fondsgebundene) Rentenversicherungen mit bereits laufender Rentenzahlung.